# Für einen konstruktiven Umgang mit den Zweitwohnungsbesitzern

Antrag an die Generalversammlung des Vereins Unterbäch Tourismus (UT), gemäss Statuten Art. 16.

**Fakten:**

**Zweitwohnungsbesitzer** (ZWB) engagieren sich mit positiven Absichten langfristig in Unterbäch. Ihre Investitionen kommen lokalen Grundbesitzern, Baufachleuten, Handwerkern, Immobilienvermittlern, Notaren, dem Staat, u.a.m. zugute. Zusätzlich geben die ZWB pro Zweitwohnung nach dem Kauf jährlich durchschnittlich je 7'715.- Fr. aus[1]* (plus Steuern, plus Kurtaxen). Ergibt bei 436 unterbächer Ferienwohnungen[2] 3,4 Mio. Fr. pro Jahr für die Region. Obwohl die ZWB heute etwa 90% der unterbächer Kurtaxeinnahmen bezahlen, haben sie nur 1 von 10 Stimmen im Vorstand[3].

**Unterbäch** ist auch dank frühem Pioniergeist und Weitsicht in einer glücklichen Lage: Versehen mit sehr viel Wasser, u.a. für vier ertragreiche Elektrizitätswerke, durch Hervorbringen nationaler Eliten in Bildung[4], Sport[5] und Wirtschaft (mit Vergütungen bis zu jährlich ca. 2 Mio. Fr.[6]), und entsprechenden Steuereinnahmen im Dorf. Unterbäch ist wohlhabend und konnte die Gemeindesteuern vor ein paar Jahren[7] um 1/7 senken, von Steuerfuss 1,4 auf 1,2. Das Stimmrecht ist auch bei einem Zweitwohnungsanteil von 66%[8] einzig hier wohnhaften Schweizer/innen vorbehalten.

Das **Bundesgericht**[9] entschied 2018 gegen die Gemeinde, dass das vorgesehene Kurtaxreglement nicht rechtmässig war: Bei den für die Kurtaxpauschale der Zweitwohnungen relevanten **Belegung der Betten**, wären bei gemäss Bundegericht nachgewiesenen nur 15 Nächten, deren 35 einkassiert worden. Obwohl seit der Vernehmlassung vom April 2017 allen Beteiligten klar war, dass die Zahl 35 nicht haltbar war, hielten die Verantwortlichen kompromisslos daran fest. Dies generierte eine unnötige Belastung aller Beteiligten und das Verfahren kostete die Gemeinde einen fünfstelligen Betrag an Steuergeldern.

Das **Bezirksgericht**[10] **Leuk** verfügte 2018 gegen den Verein UT, i.S. **See- und Camperprojekt**: Die klagenden ZWB zogen ihre Klage betr. Kurtaxverwendung zurück, weil - gemäss Gericht: *«die Gemeinde Unterbäch mit dem Entscheid des Departements für Volkswirtschaft und Bildung vom 13. Juli 2018 einen à-fonds-perdu-Beitrag von 30% der effektiv anrechenbaren Kosten erhalte, womit der Verein Unterbäch Tourismus **nur Fr. 37'000** statt Fr. 100'000 an Kurtaxengeldern für das Projekt ausgebe».*
Der Richter verfügte, dass UT seine Tausende von Franken Anwaltskosten ausnahmsweise selbst tragen müsse, weil *«es angebracht gewesen wäre, die Kläger frühzeitig über das Unterstützungsbegehren der Gemeinde an den Kanton zu informieren»*. Der Vorstand von UT unterrichtete nachfolgend auch die Generalversammlung von UT nicht über die freiwerdenden Mittel von Fr. 63'000, stellte aber gemäss Jahresbericht zur Generalversammlung vom 8.2.2020 weiterhin Fr. 100'000 für das Projekt zurück. Entgegen den Informationen an die Kläger und der Ansicht des Bezirksgerichts Leuk, überwies der Vorstand am 27.12.2019 Fr. 50'000 an die Gemeinde[11].

Der **Walliser Staatsrat**[12] entschied 2020 gegen die Gemeinde und für die klagenden ZWB, dass die Verfügung für ihre Kurtaxpauschale aus mehreren Gründen aufzuheben ist, da z.B. «*Art. 6, Abs. 2 des aktuellen [Kur- und Beherbergungstax-] Reglements in seiner jetzigen Form verfassungswidrig ist*». Laut diesem Artikel werden **Wohnungen mit ½ Zimmer** (z.B. Esstisch in Küche) dem nächsthöheren Faktor zur Festlegung der Bettenzahl zugeordnet, was in einer höheren Pauschale für ZWB resultiert. Erneut gab es eine unnötige Belastung aller Beteiligten und das Verfahren kostete die Gemeinde Tausende von Franken an Steuergeldern.
N.B.: Die Bund verfügt über eine klares System[13] zur Festlegung der Zimmerzahl einer Wohnung.

* : Alle Quellenangaben, tlw. Originalunterlagen und Erläuterungen unter www.salzgebe.org/ut

Die Themen dieser drei Klagen und weitere kontroverse Punkte aus dem Kur- und Beherbergungstax-Reglement von Unterbäch sowie den Statuen von UT, wurden schon 2018 im Vorstand der IG ZWB besprochen. Ein konstruktives Miteinander hätte die Rechtsfälle erübrigt.

**Massnahme**

Um weitere unnötige Klagen zu vermeiden, und dem Verbrauch von Vereinsgeldern, resp. Gelder unschuldiger Steuerzahler für Rechtsverfahren vorzubeugen, und für einen positiven Ruf von Unterbäch (auch bei seinen Botschaftern), soll sich der Vorstand in seinem Handeln an den Bedürfnissen der ZWB orientieren (die hauptsächlichen Kurtaxzahler und «Unterworfene» gem. Tourismusgesetz VS), und bei den Behörden entsprechend einwirken. Die Bedürfnisse der ZWB gilt es in Erfahrung zu bringen, z.B. mittels Umfrage und Mitwirkung, und diese angemessen zu berücksichtigen. Z.B. bei Projekten von UT, bei der nun notwendigen Revision des Kur- und Beherbergungstax-Reglements, bei einer fairen Anpassung der Statuten von UT, und bei weiteren künftigen Entscheiden und Regelungen in Unterbäch.

**Antrag an die Generalversammlung: Der Vorstand wird beauftragt diese Massnahme ab sofort umzusetzen und an der nächsten GV über die Fortschritte zu berichten.**

Das Vereinsmitglied: O. Ulrich; L. Kuonen und weitere Zweitwohnungsbesitzer, 26. Oktober 2020

PS: Nota bene (per 17.10.2020):

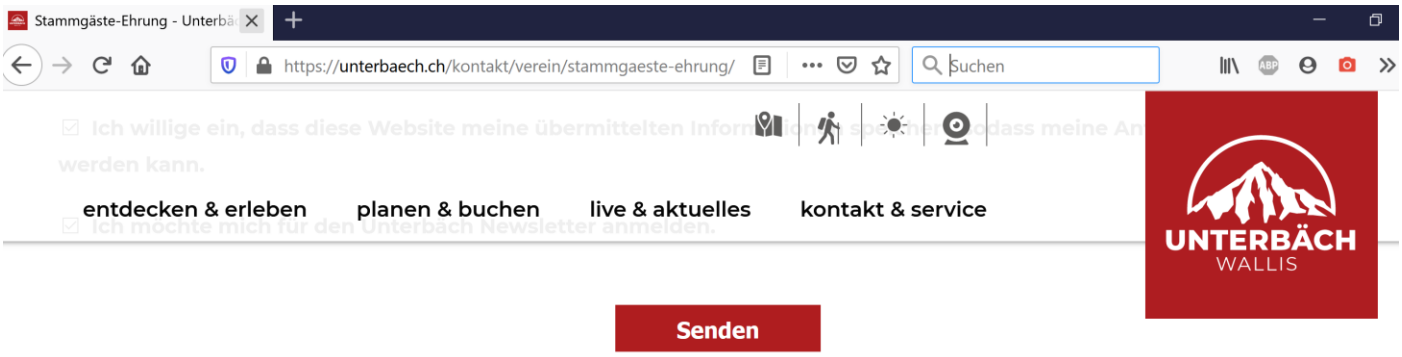


Wir bitten um Verständnis, dass Zweitwohnungsbesitzer nicht geehrt werden.